



# Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)

Entwurf

## Änderung vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und  
Energie des Nationalrates vom 22. Januar 2024<sup>1</sup>  
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom [Datum]<sup>2</sup>,  
*beschliesst:*

*Minderheit (Masshardt, Clivaz Christophe, Girod, Munz, Nordmann, Pult, Suter,  
Trede)*

*Nichteintreten*

I

Das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966<sup>3</sup> über den Natur- und Heimatschutz wird wie folgt geändert:

*Art. 12 Abs. 1<sup>bis</sup>*

<sup>1bis</sup> Das Beschwerderecht steht den Organisationen nicht zu gegen Verfügungen, die sich auf Wohnbauten mit einer Geschossfläche von weniger als 400 m<sup>2</sup> innerhalb von Bauzonen beziehen; das Beschwerderecht bleibt bestehen bei Wohnbauten:

- a. innerhalb von bedeutenden Ortsbildern oder wenn die Vorhaben geschichtliche Stätten oder Kulturdenkmäler direkt betreffen oder wenn sie in unmittelbarer Nähe davon errichtet werden sollen; oder
- b. innerhalb von Biotopen von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung oder innerhalb des Gewässerraums.

SR .....

- 1 BBl 2024 ...
- 2 BBl 2024 ...
- 3 SR 451

*Minderheit (Clivaz, Christophe, Bäumle, Girod, Masshardt, Munz, Nordmann, Pult, Suter, Trede)*

*Art. 12 Abs. 1<sup>bis</sup> Einleitungssatz*

<sup>1bis</sup> Das Beschwerderecht steht den Organisationen nicht zu gegen Verfügungen, die sich auf Wohnbauten mit einer Geschossfläche von weniger als 250 m<sup>2</sup> innerhalb von Bauzonen beziehen; das Beschwerderecht bleibt bestehen bei Wohnbauten:

*Minderheit (Clivaz, Christophe, Bäumle, Girod, Masshardt, Munz, Nordmann, Pult, Suter, Trede)*

*Art. 12 Abs. 1<sup>bis</sup> Bst. c*

<sup>1bis</sup> ...

- c. innerhalb von Bauzonen, die für eine Auszonung als geeignet erscheinen.

*Minderheit (Munz, Clivaz, Christophe, Girod, Masshardt, Nordmann, Pult, Suter, Trede)*

*Art. 12 Abs. 1<sup>bis</sup> Bst. d*

<sup>1bis</sup> ...

- d. die dem Zweitwohnungsgesetz vom 20. März 2015<sup>4</sup> unterstellt sind.

*Art. 25e* Übergangsbestimmung zur Änderung vom [Datum]

Verfahren, bei denen die Bewilligungsbehörde über das Baugesuch vor dem Inkrafttreten der Änderung vom [Datum] dieses Gesetzes entschieden hat, werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

## II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.